

FAQs zur Kammerwahl 2010

1. Ab welchem Zeitpunkt bin ich wahlberechtigt?

Sie sind mit Beginn Ihrer Mitgliedschaft bei der PKN wahlberechtigt und müssen ins Wählerverzeichnis eingetragen sein.

Es sei denn, dass die Wahlberechtigung nach § 17 Abs. 2 HKG entfällt:

Nicht wahlberechtigt ist,

1. wer infolge Richterspruchs kein allgemeines Wahlrecht besitzt,
2. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, und zwar auch darin, wenn deren oder dessen Aufgabenkreis die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer aufgrund einer Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
4. wer infolge berufsgerichtlicher Entscheidung nicht wahlberechtigt ist.

2. Wer darf sich zu Wahl aufstellen lassen?

Jedes Mitglied der PKN, das 10 Unterstützer findet, darf sich aufstellen lassen. Außerdem darf das passive Wahlrecht nach § 21 Abs. 1 HKG nicht entfallen sein.

Wählbar zur Kammerversammlung sind alle Kammermitglieder. Nicht wählbar ist, wer

1. nicht wahlberechtigt ist (§ 17 Abs. 2 HKG),
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,
3. infolge berufsgerichtlicher Entscheidung nicht wählbar ist,
4. bei der Kammer oder einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse gegenüber der Kammer hat, hauptberuflich tätig ist.

3. Müssen für die gesamte Wahlliste 10 Wahlberechtigte unterschreiben oder für jeden einzelnen Kandidaten auf der Liste?

Für die gesamte Wahlliste bedarf es 10 Unterschriften.

4. Dürfen Kandidaten, die auf der Wahlliste stehen auch für diese als Unterstützer unterschreiben?

Dieser Fall ist in der Wahlordnung nicht ausdrücklich geregelt. Es dürfte aber rechtlich äußerst problematisch sein, weil der Sinn der Unterstützerunterschriften verfehlt würde.

5. Wie viele Bewerber dürfen auf einer Wahlliste stehen?

Es gibt keine rechtlich normierte Begrenzung.

6. Dürfen Kandidaten, die bereits einen Wahlvorschlag unterschrieben haben auch andere Bewerber unterstützen?

Nein, ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen, ansonsten ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

7. Was passiert, wenn meine Erklärung, in welchem Wählerverzeichnis ich geführt werden möchte, nach Ablauf der Frist per Post eingeht?

Erklärungen, die nach 24:00 Uhr des Tages des Fristablaufs eingehen, können nicht berücksichtigt werden (gem. § 9 Abs. 2 Wahlordnung PKN).

8. Werde ich als doppelt approbiertes Mitglied in dem Wählerverzeichnis geführt, in dem ich in der letzten Wahl gestanden habe oder muss ich mich erneut erklären?

Doppelt approbierte Mitglieder müssen sich zu jeder Kammerwahl neu erklären, ansonsten können sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden und somit nicht an der Wahl teilnehmen.

9. Was passiert, wenn ich mich als doppelt approbiertes Mitglied nicht für ein Wählerverzeichnis entscheide?

Mitglieder, die keine Erklärung abgeben, werden nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen und können somit an der Wahl nicht teilnehmen (gem. § 9 Abs. 2 Wahlordnung PKN).

10. Ich habe neben meiner KV-Zulassung auch die Genehmigung zu Lasten der KV, Kinder und Jugendliche zu behandeln. Gilt für mich ebenfalls die Pflicht zur Erklärung?

Nein, denn: Gemäß § 17 Abs. 1 des Kammergesetzes für Heilberufe wird die Kammerversammlung von den **Kammermitgliedern** gewählt. Kammermitglieder sind gemäß § 2 des HKG unter anderem Personen, die eine Berufserlaubnis in Niedersachsen zur Ausübung des Berufes haben. Gemeint sind hier approbierte Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. Personen, die gemäß § 4 Psychotherapeutengesetz die Erlaubnis zur Ausübung der genannten Berufe in Niedersachsen haben.

Nicht gemeint sind Mitglieder, die als Psychologische Psychotherapeuten neben der KV-Zulassung ebenfalls die Abrechnungsgenehmigung der KV für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen zu Lasten der KV haben.

Infolgedessen sind für die Kammerwahl gemäß § 8 Ziff 4 der Wahlordnung der PKN ausschließlich die Kammermitglieder erklärungsspflichtig, die approbierte PP **und** KJP sind, also doppelt approbiert sind oder für **beide** Berufsgruppen eine Berufserlaubnis gemäß § 4 des Psychotherapeutengesetzes in Niedersachsen haben.